AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 18/1810 01.04.2019

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Flüchtlingsbürgen zur Kasse bitten – nicht die Steuerzahler!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Erstattungsforderungen § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abgegebener Verpflichtungserklärungen durchgesetzt werden und dafür Sorge zu tragen, dass der mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16. März 2018 angeordnete Verzicht auf Beitreibungsmaßnahmen (befristete Niederschlagung) aufgegeben und angeordnet wird, anhängige Vollstreckungsmaßnahmen wieder in Gang zu setzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. Juli 2019 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Begründung

In § 68 Absatz 1 des AufenthG heißt es: "Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten".

Die Aufnahme syrischer Kriegsflüchtlinge im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen entsprechend § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig gemacht. Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach Auskunft des Berliner Senates (Drucksache 18/17756; 18/17467 und 18/16404) wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 2.951 Verpflichtungserklärungen abgegeben, davon 1.293 im Rahmen des Berliner Landesaufnahmeprogramms für Familienangehörige syrischer Flüchtlinge. Aus den bereits festgesetzten Erstattungsforderungen der Berliner Jobcenter gegenüber Personen, die Verpflichtungserklärungen gem. § 68 AufenthG abgegeben haben, ergab sich zum 25. Januar 2019 eine Forderungssumme von 618.550,18 Euro.

Die Gesamtsumme der noch festzusetzenden Erstattungsforderungen der Berliner Jobcenter gegenüber Personen, die Verpflichtungserklärungen gem. § 68 AufenthG abgegeben haben, liegt bei 1.287.572,42 Euro.

Es ist jedoch kein Fall bekannt, so die Antwort des Senates, in dem Erstattungsforderungen gegenüber Personen, die Verpflichtungserklärungen gem. § 68 AufenthG abgegeben haben, im Zuge der Verwaltungsvollstreckung eingezogen wurden.

Mit Schreiben des BMAS vom 16. März 2018 wurden die Berliner Jobcenter angewiesen, bei den festgesetzten Erstattungsforderungen bis zur Klärung von Rechtsfragen, die im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde des Jobcenters Bonn gegen die Entscheidung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2017 (Az. 18 A 1125/16) aufgeworfen wurden, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen (befristete Niederschlagung). Das Bundesverwaltungsgericht, hat mit Entscheidungsdatum vom 18. April 2018 (Az. 1 B 6/18) die vorgenannte Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen, da nach Ansicht des Gerichts hinsichtlich der Bestimmung des Haftungsumfangs einer aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungserklärung und des Ermessens bei der Anspruchsdurchsetzung kein weitergehender oder erneuter Klärungsbedarf bestand.

Die Bundesregierung wurde zuletzt im Rahmen einer Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag um Beantwortung gebeten, welche rechtlichen Fragen trotz der eindeutigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im April 2018 noch zu klären sind und wann mit einer Aufhebung der befristeten Niederschlagung zu rechnen sei. Die konkrete Frage nach dem Gegenstand der offenen rechtlichen Fragestellungen ließ die Bundesregierung mit dem Hinweis unbeantwortet, dass derzeit geprüft werde, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben (BT-Drs. 19/6568, vgl. Fragen 33, 34, 35). Solange die Weisung des BMAS an die Berliner Jobcenter besteht, ist das Land Berlin auch daran gebunden.

Berlin, 28.03.2019

Pazderski Bronson und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion